

8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Pampow

„ Gewerbegebiet Pampow “

Abwägungsunterlagen

Stand:
06.06.2019

Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

Fachstellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Pampow „Gewerbegebiet Pampow“

Auswertung erneute Behördenbeteiligung gem. (§ 4 (2) BauGB):

Im Rahmen der Beratungen mit der Bauverwaltung und dem Bauausschuss wurden die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden ausgewertet, berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen:

Berücksichtigte Stellungnahmen:

(die unmittelbar in den B-Plan/Begründung eingestellt wurden):

Landkreis Ludwigslust-Parchim,

FD 63 Bauordnung - Bauleitplanung
FD 62 Vermessung und Geoinformation,

Stellungnahmen, die mit Hinweisen zur Kenntnis genommen werden:

Landkreis Ludwigslust- Parchim

FD 33 Straßenverkehr
FD 63 Bauordnung - untere Denkmalbehörde,
FD 63 Bauordnung - Bauleitplanung

→ Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen, die keine Einwände angezeigt haben:

Straßenbauamt Schwerin

→ Keine Einwände.

Stellungnahmen, die Einwände angezeigt haben

-

Bürgerstellungnahme, die mit Hinweisen zur Kenntnis genommen wurde:

-

Stand: 06.06.2019

8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Pampow, „Gewerbegebiet Pampow“

erneute Behördenbeteiligung gem. § 4(2) BauGB Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden

	LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM RAUM FÜR ZUKUNFT	AMT STRALENDORF EINGEGANGEN 03. Juni 2019	
Landkreis Ludwigslust-Parchim FD 63 PF 12 63-149362 Parchim		Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim	
Organisationseinheit Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau			
Ansprechpartner Frau Hübner			
Telefon 03871 722-6312		Fax 03871 722-77 6312	
E-Mail gabriele.huebner@kreis-lup.de			
Aktenzeichen BP 170029	Dienstgebäude Ludwigslust	Zimmer B 309	Datum 29.05.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum 8. Änderung B-Plan Nr. 1 "Gewerbegebiet Pampow" der Gemeinde Pampow, erneute Beteiligung

Bezug: Schreiben des Amtes vom 22.03.2019
Planzeichnung M 1: 1000 vom 09.01.2019
Begründung zum Vorentwurf vom September 2011 einschl. Umweltbericht
Prognose der Geruchsimmissionen im Umfeld der Biogasanlage vom Juni 2011
Technische Beschreibung des BHKW
Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zum Vorhaben

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Gemeinde Pampow wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.
Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr
Zu den vorgelegten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung.

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die 8. Änderung des B-Plans.

Nördlich des Plangebiets soll eine Abgrenzung des in Kürze stattfindenden Ausbaus des Geh-/Radweges vorgenommen werden.

Ist beabsichtigt zum Zwecke der Verkehrsregelung Schilder auf dem Privatgelände aufzustellen, ist zu beachten, dass diese keiner amtlichen Beschilderung gleichen oder auch Teile davon enthalten darf (betrifft sämtliche Zeichen des Verkehrszeichenkataloges zur StVO).

Abschließend ist zu berücksichtigen: Etwaige verkehrslenkende und verkehrsraumeinschränkende Maßnahmen von öffentlichen Verkehrsflächen sind gemäß § 45 (6) StVO rechtzeitig vor Baubeginn durch den bauausführenden Betrieb bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim unter zusätzlicher Vorlage eines Verkehrszeichenplans für die Bauphase(n) zu beantragen.

FD 33 Bürgerservice/Straßenverkehr

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu berücksichtigen.

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben keine Bedenken und Hinweise.

FD 53 – Gesundheit

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen die o.g. Änderung gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.

FD 60 – Regionalmanagement und Europa

Der Fachdienst Regionalmanagement und Europa äußert im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbegebiet Pampow" der Gemeinde Pampow.

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Einwände.

Hinweis:

Die an das Plangebiet angrenzenden Flurstücke 93/17 und 93/29 wurden im März 2018 zu 93/115 verschmolzen.

FD 63 – BauordnungDenkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:

Im Bereich des Vorhabens befinden sich **keine** Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.

2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:

Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des Vorhabens ein mit der Farbe **Blau** gekennzeichnetes Bodendenkmal (siehe beigefügte Karte – blaue kreisförmige Markierung, Fundplatz 2-Brandgräberfeld/Bronzezeit). Bei den mit der Farbe **Blau** gekennzeichneten Bodendenkmalen ist vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals sicherzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Fachbereich Archäologie rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Diese Erläuterungen sind bereits Bestandteil des Textteiles (Begründung) und im Kartenteil am Fundplatz mit entsprechender Signatur gekennzeichnet, so dass keine weiteren Erläuterungen übernommen werden müssen.

Hinweis:

In den Bereichen außerhalb des Blauen Bodendenkmals ist folgendes zu beachten:

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

FD 38 Brand- und Katastrophenschutz

Keine Einwände.

FD 53 Gesundheit

Keine Einwände.

FD 60 Regionalmanagement/Europa

Keine Einwände.

FD 62 Vermessung und Geoinformation

Keine Einwände. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Flurstücknummern werden angepasst.

FD 63 BauordnungDenkmalschutz

Keine Einwände.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bodendenkmalpflege

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bereits Bestandteil der Hinweise des Bebauungsplanes.

Bauleitplanung

Nach Einsichtnahme in den mir zur Beurteilung übergebenen Satzungsentwurf (Planstand: 09.01.2019) übergebe ich Ihnen die nachfolgende Stellungnahme mit Anregungen zur weiteren Bearbeitung der Planung.

Hinweisen möchte ich auf die Zeitangabe **23.08.2019** im Index „d“ im Informationsfeld auf der Planzeichnung, diese bitte ich zu prüfen und zu aktualisieren.

In einem sonstigen Sondergebiet sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung getrennt anzugeben.

Aus diesem Grund empfehle ich die Untergliederung der Angabe zum sonstigen Sondergebiet im Punkt 1 des Teil B-Text einmal in Zweckbestimmung und einmal in Art der zulässigen Nutzung. Des Weiteren empfehle ich dann auch die Angaben zum Maß der baulichen Nutzung als gesonderten Unterpunkt auszuweisen.

Bezüglich der Höhenangaben empfehle ich die Angaben in Punkt 9.1.4. der Begründung und dem Punkt 2.1 des Teil B-Text in Einklang zu bringen (zum besseren Verständnis empfehle ich die Angabe in Meter ergänzen).

Gemäß Punkt 7.6 der Begründung soll die Kompensation des Eingriffes in der Gemeinde Bengerstorf, Gemarkung Groß Bengerstorf (Flur und Flurstück ergänzen) erfolgen. Da die Planungshoheit in jedem Fall der jeweiligen Gemeinde obliegt, ist eine entsprechende vertragliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Pampow und der Gemeinde Bengerstorf vor dem Satzungsbeschluss abzuschließen.

FD 66 – Straßen- und TiefbauStraßenaufsicht

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über öffentliche Straßen der Gemeinde Pampow. Keine Einwände oder Bedenken.

FD 67 – Immissionsschutz / Abfall

Zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Pampow“ der Gemeinde Pampow bestehen zum Planvorhaben keine Einwände.

FD 68 – Natur, Wasser, BodenNaturschutz

Der Planung wird aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege zugestimmt.

Belang	Betroffenheit		Erheblichkeit/Prüfer- fordernis		Nachforderung		Nebenbestimmungen	
	Ja	nein	Ja	nein	Ja	Nein	Ja	nein
allgemeine Belange- Veränderung der Bodenoberfläche; nicht besonders geschützte Gehölze	X						X	
Einzelbaumschutz (§ 18 NatSchAG M-V)	X						X	
Alleenschutz (§ 19 NatSchAG M-V)		X						
Naturdenkmale (Naturdenkmalverordnung Landkreis)		X						
Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V)		X						
Gewässerschutzstreifen (§ 29 NatSchAG M-V)		X						
NSG (Verordnung des Landes M-V oder alter Schutz)		X						
LSG (Verordnung		X						

Bauleitplanung

Der Schreibfehler im Datum wurde korrigiert.

Es erfolgt im Text Teil B die Klarstellung der Zweckbestimmung des Sonstigen Sondergebietes und der Art der baulichen Nutzung gem. 11(2) BauNVO. Dem Hinweis wird entsprochen.

Die Angaben zum Maß der baulichen Nutzung werden bereits als Unterpunkt geführt.

In der Begründung werden die Erläuterungen zur Höhenfestsetzung präzisiert. NHN ist die Bezeichnung der Höhen im Höhenbezugs-system DHHN92.

Mit Telefonat vom 29.05.2019 mit Frau Hübner wurde zur geplanten Kompensation in der Gemeinde Bengersdorf eine Klärung herbeigeführt. Durch die Gemeinde Pampow wird ein zertifiziertes Ökokonto genutzt. Hierzu gibt es bereits mit Stand vom Januar 2019 einen Vertrag zwischen der Landesforst und dem Investor. Dieser Vertrag liegt ebenfalls der Gemeinde Pampow vor. Die Nutzung des Ökokontos wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Frei verkäufliche Ökokonten unterliegen einer Genehmigung und sind damit zertifiziert. Das trifft natürlich auch auf das hier verwendete Konto zu. Eine vertragliche Regelung mit der Gemeinde Bengerstorf ist nicht erforderlich.

FD 66 Straßen- und Tiefbau

Keine Einwände.

FD 67 Immissionsschutz/Abfall

Keine Einwände.

FD 68 Natur, Wasser, BodenNaturschutz

Keine Einwände.

Landkreis)								
Natura 2000 (§33- § 34 BNatSchG)		X						
Artenschutz (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)	X		X			X		X

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwas-ser	Grundwas- serschutz	Boden- schutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hoch- wasser- schutz	Gewässer- ausbau
Keine Einwände	Sander 14.05.19	Sander 14.05.19	28.05.2019 Thiem	28.05.2019 Thiem			
Bedingungen/Au- fl./ Hinw. laut Anlage							
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

FD 70 - Abfallwirtschaft

Es bestehen keine Einwände.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

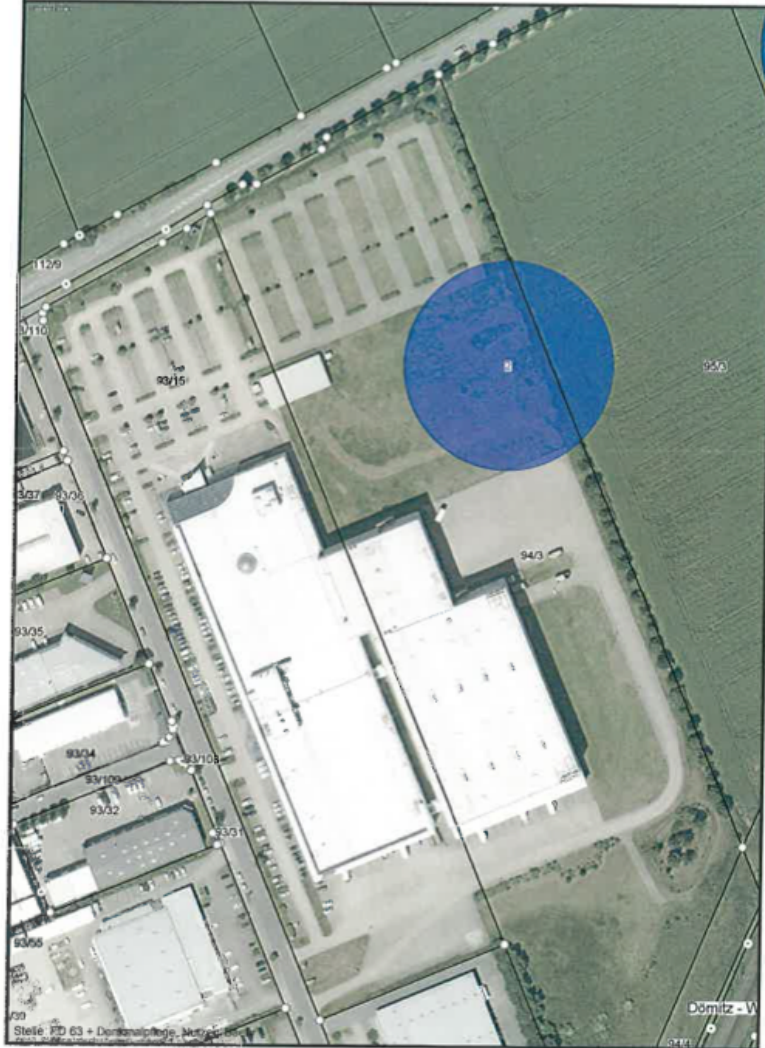

Hübner
SB Bauleitplanung

Wasser- und Bodenschutz

Keine Einwände.

FD 70 Abfallwirtschaft

Keine Einwände.



8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Pampow, „Gewerbegebiet Pampow“

erneute Behördenbeteiligung gem. § 4(2) BauGB Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden

Straßenbauamt Schwerin

Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin



Amt Stralendorf
Amtsverwaltung
Dorfstraße 30



19073 Stralendorf

Bearbeiter: Herr Jefremow
Telefon: 0385 511 4419
Telefax: 0385 511 4150/-4151
E-Mail: Marcel.Jefremow@sbv.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: 2441-612-2019/091-144a
(Bitte bei Antwort angeben)
Datum: 15.05.2019

Stellungnahme

zum Entwurf der Satzung über die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Pampow“ der Gemeinde Pampow (Stand Entwurf: 07.03.2019)
Ihr Schreiben vom 22.03.2019 – Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf die eingereichten Unterlagen vom 22.03.2019 zum o.g. Entwurf über die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Pampow „Gewerbegebiet Pampow“, die mir am 26.03.2019 eröffnet wurden.

Nach Prüfung der Unterlagen kann ich folgendes feststellen.

Seitens des Straßenbauamtes Schwerin bestehen in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken.
Betroffenheiten zu Bundes- bzw. Landesstraßen sind nicht zu erkennen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Greßmann

Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten informieren wir Sie gern unter: <http://www.strassenbauverwaltung.mvnet.de/impressum/Datenschutz/>.

Postanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Postfach 16 01 42
19091 Schwerin
regierung.de

Hausanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Pampower Straße 68
19061 Schwerin

Telefon: 0385 / 511-40
Telefax: 0385 / 511-4150/-4151
E-Mail: sba-sn@sbv.mv-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Straßenbauamt Schwerin **keine Einwände** erhoben hat. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.